



eaf | Auguststr. 80 | 10117 Berlin

- Per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Herrn

Eduard Oswald

Vorsitzender des Finanzausschusses
im Deutschen Bundestag
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Prof. Dr. Ute Gerhard
Präsidentin

Dr. Insa Schöningh
Bundesgeschäftsführerin

Auguststr. 80
10117 Berlin

Telefon: 0 30 | 283 95 400
Telefax: 0 30 | 283 95 450

info@eaf-bund.de
www.eaf-bund.de

20. November 2008 ●

- **Stellungnahme der eaf**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen – **Familienleistungsgesetz** – FamLeistG – BT-Drucksache 16/10809 – sowie zur Stellungnahme des Bundesrates – BR-Drucksache 753/08 -

Sehr geehrter Herr Oswald,

beiliegend übersenden wir Ihnen die Stellungnahme der eaf zu dem oben genannten Gesetzentwurf, zu dem Sie beigefügt die Aussagen der eaf erhalten.

An der Öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf am 24. November 2008 werde ich die eaf vertreten.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Mundolf
Wissenschaftliche Referentin

Anlage



Berlin, den 20. November 2008

● **Stellungnahme der eaf**

- Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen e. V. -

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen –

Familienleistungsgesetz - FamLeistG“ - BT-Drucksache 16/10809 -
sowie zur Stellungnahme des Bundesrates - BR-Drucksache 753/08 -

Die **eaf** begrüßt, dass mit dem Familienleistungsgesetz ein Maßnahmenbündel geschaffen wird, das Familien in wichtigen familienentlastenden Bereichen unterstützen soll.

Insgesamt wäre allerdings eine - wie der Regierungsentwurf verspricht - „deutliche“ Verbesserung und systematischere Lösung, die in Bezug auf Kindergeld und Steuerfreibetrag alle Familien in der gleichen Weise und auf dem selben Weg entlastet, wünschenswert gewesen. Dies ist aus Sicht der eaf trotz der geplanten Verbesserungen mittelfristig unerlässlich.

Vor diesem Hintergrund dennoch einige Anmerkungen zu einzelnen Neuregelungen:

Grundsätzlich ist zwar die Erhöhung des Kindergeldes positiv, da sie auf langjährige Forderungen reagiert. Auch die Unterstützung von Mehrkinderfamilien, die ab dem dritten und weiteren Kind 16 Euro erhalten sollen, geht in die richtige Richtung.

Allerdings hat die Mehrzahl, d. h. zwei Drittel aller Familien in Deutschland, ein bis zwei Kinder; dies gilt insbesondere für Alleinerziehende, die zudem oft einkommensschwach sind. Eine Erhöhung von 10 Euro stellt zwar für die betreffenden Familien eine erfreuliche, aber sehr bescheidene Verbesserung im Rahmen des Familienlastenausgleichs dar.

Die vorgesehene Finanzierung eines gesonderten Schulbedarfs (SGB II und XII) für finanziell hilfebedürftige Kinder wird von der eaf grundsätzlich begrüßt. Allerdings ist die in § 24 a, S. 1 SGB II und § 28 a, S. 1 SGB XII vorgesehene Begrenzung der Leistungsgewährung auf Schülerinnen und Schüler bis zum Abschluss der Jahrgangsstufe 10 aufzuheben:

● Prof. Dr. Ute Gerhard
Präsidentin

● Dr. Insa Schöningh
Bundesgeschäftsführerin

Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen e.V.

Auguststr. 80
10117 Berlin

Telefon: 0 30 | 283 95 400
Telefax: 0 30 | 283 95 450

info@eaf-bund.de
www.eaf-bund.de

Es gibt keine sachliche Rechtfertigung, Schüler/innen, die einen höheren Schulabschluss erlangen wollen, von der Leistung auszuschließen. Vielmehr werden durch diesen Leistungsausschluss die Chancen für Schüler und Schülerinnen einen Sek.-II-Abschluss zu erreichen, noch einmal gemindert, was zu mittlerweile weitgehend anerkannten bildungspolitischen Zielen im deutlichem Widerspruch steht. Auch stünde ein solcher Ausschluss im Widerspruch zu dem (gesellschafts-)politischen Ziel, eine größtmögliche Chancengleichheit für alle Kinder im Bildungsbereich zu bieten; Kinder aus finanziell schwächer gestellten Familien werden aber bei der genannten Begrenzung benachteiligt.

Im Blick auf die Unterstützung von Kindern im Bildungsbereich weisen wir (wie auch der Bundesrat) darauf hin, dass beispielsweise die Mittagsverpflegung in Kitas, Ganztagschulen oder Schulen mit Nachmittagsangeboten unverzichtbarer Bestandteil einer nachhaltigen integrierten Familien- und Bildungspolitik ist.

In diesem Zusammenhang ist der eaf die Anmerkung sehr wichtig, dass die vorgesehene Maßnahme - zusätzliche Leistung für die Schule i. H. v. 100 Euro - nur in kleinem Umfang eine Verbesserung der längst fälligen vollständigen Neuberechnung von Regelleistungen und Regelsätzen für Kinder ist, die die Bedarfe der Kinder entsprechend ihrem Alter und ihrer Entwicklung adäquat berücksichtigen muss.

Wir verweisen hier auf die Expertise des Paritätischen Gesamtverbandes, die deutlich eine unerlässliche und überfällige Erhöhung des Existenzminimums für Kinder darlegt.

Der Auffassung des Bundesrates, dass nur die Arbeitskosten (nicht die Materialkosten) bei der Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen, Pflege- und Betreuungsleistungen sowie Handwerkerleistungen entsprechend der bisherigen Regelung einzubeziehen sind, - siehe Art. 1 Nr. 13 (§ 35 a EStG) - ist zu folgen, denn es sollen Anreize zur Beauftragung von Arbeit gesetzt werden.

Zu begrüßen ist ausdrücklich die deutliche Erhöhung der steuerlich anzuerkennenden Kosten für haushaltsnahe sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen, die neben der Schaffung von Arbeitsplätzen auch ein Erhebliches zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf beitragen kann. Für Zielgruppen allerdings, die keine Steuern zahlen – hier ist insbesondere an Bezieher bzw. Bezieherinnen gesetzlicher Renten zu denken, sollten die beschlossenen Maßnahmen noch um ein Gutscheinsystem, dessen Voraussetzungen noch zu formulieren sind, ergänzt werden.